

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2010

**Anpassung kantonaler Gesetze  
im Zusammenhang mit dem Beitritt  
zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat)  
über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone  
bei der Aufklärung von Gewaltdelikten  
vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Das Polizeigesetz vom 30. November 2006<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Polizei vollzieht

- a) das Ordnungsbussengesetz des Bundes und die dazugehörige Ordnungsbussenverordnung;
- b) die Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat).

**II.**

Das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 2

<sup>2</sup> Das Zwangsmassnahmengericht ist auch zuständig für die Verlängerung der Löschungsfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b ViCLAS-Konkordat<sup>4)</sup>.

§ 119a

*ViCLAS-Konkordat: Meldung*

Die Polizei meldet der Leitung der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle jene Personen, die im ViCLAS verzeichnet sind und bei welchen eine Freiheitsstrafe oder stationäre Massnahme bevorsteht. Die Leitung meldet den ViCLAS-Koordinierenden der Polizei den Beginn und das Ende von Freiheitsstrafen oder stationären Massnahmen (Art. 13 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. d ViCLAS-Konkordat).

§ 123

Die Strafjustizbehörden teilen der Polizei die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren betreffend Vergehen und Verbrechen mit sowie betreffend Übertretungen gemäss ViCLAS-Konkordat.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 29, 11 (BGS 512.1)

<sup>3)</sup> steht derzeit in der parlamentarischen Beratung, In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2011

<sup>4)</sup> GS xx, xx (BGS xxx.x)

### **III.**

Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung oder nach Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Zug, ..... 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber